



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 14.04.2022

Name Beck

Durchwahl

Aktenzeichen 73-1443.1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

Leitungen der Gesundheitsämter

Zur Kenntnis an die

Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart,
Freiburg und Tübingen

Vertretungen der Kommunalen Landesver-
bände

 Umgang mit KPNV in Schulen und Kitas nach Ostern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ostern läuft die bisher bestehende Testpflicht in den meisten Schulen sowie in den Kitas in Baden-Württemberg aus. Lediglich an SBBZ mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung und dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie an Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten wird die Testpflicht zum Schutz besonders vulnerabler Kinder und Jugendlicher vom 25. April bis zum 27. Juli 2022 fortgeführt.

Mit Ausnahme der SBBZ hat § 5 CoronaVO Absonderung aufgrund des Wegfalls der verpflichtenden Testungen nach Ostern keinen Anwendungsbereich mehr. Dennoch wird wie bisher bei Auftreten eines positiven Falls in der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe **für die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Kita-Kinder grundsätzlich keine Quarantänepflicht als Kontaktpersonen** bestehen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Schulen und Kitas regelmäßig ohnehin keine KPNV durchgeführt werden soll, da keine vulnerablen Personengruppen betroffen sind. Hierzu verweisen wir im Wesentlichen auf unsere

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittelpunkt  Charlottenplatz  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Hinweise zur KPNV vom 13. Oktober 2021. Unter Abwägung der infektiologischen Gesichtspunkte und dem Interesse an einem möglichst verlässlichen Schulunterricht in Präsenz sowie zur Gewährleistung einer Betreuung der Kinder in den Kitas kann auch bei Wegfall der Testungen in den Einrichtungen das bisherige Vorgehen hinsichtlich der KPNV beibehalten werden.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zum 1. Mai 2022 ohnehin - wie bereits zwischen Bund und Ländern diskutiert - mit einer Anpassung der Empfehlungen des RKI zum Thema Isolation und Quarantäne zu rechnen ist und es sich daher um einen kurzen Übergangszeitraum bis zu einer entsprechenden Anpassung der CoronaVO Absonderung handeln wird. Nach dem aktuellen Stand der Diskussion auf Bund-Länder-Ebene ist eine Aufhebung der Absonderungspflicht für Kontaktpersonen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Isolde Piechotowski